

**Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Brief**

**zwischen**

**Das Land NRW**

**vertreten durch  
das Ministerium der Finanzen  
des Landes NRW**

**Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf**

**EKP 5063433675**

**- im Folgenden "Kunde" -**

**und**

**Deutsche Post AG**

**Charles-de-Gaulle-Str. 20  
53113 Bonn**

**- im Folgenden "Deutsche Post" -**



**§ 1 Vertragsgrundlage**

Nach Maßgabe der AGB Teilleistungen Kunde Brief in der jeweils gültigen Fassung – im Folgenden "AGB" – kann der Kunde ab 01.05.2018 Briefsendungen bei den Großannahmestellen der Deutschen Post als Teilleistungen einliefern. Die derzeit aktuellen Fassungen der AGB und die Muster-Einlieferungsliste sind diesem Vertrag als Anlage 2 und Anlage 3 beigefügt.

**§ 2 Rabatt**

- (1) Der Kunde erhält für Einlieferungen gemäß den AGB auf das jeweilige Nettoentgelt, das nach der jeweils aktuellen Broschüre "Leistungen und Preise" für das jeweilige Basisprodukt zu zahlen ist, einen Rabatt in der in Anlage 1 ausgewiesenen Höhe.
- (2) Der jeweilige Rabatt gilt pro Einlieferung abzüglich bereits gewährter Entgeltermäßigungen aufgrund vereinbarter und erfolgter DV-Freimachung oder Frankierung über Frankiermaschine.

**§ 3 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Vergütung und Abrechnung richtet sich nach § 4 der AGB. Die vereinbarte Vergütung versteht sich ohne weiteres zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, wenn und soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen der Deutschen Post umsatzsteuerpflichtig sind oder werden.
- (2) Die Deutsche Post wird ermächtigt, die Umsatzsteuer für Teilleistungseinlieferungen aus diesem Vertrag von dem vereinbarten Konto einzuziehen, für das der Deutschen Post ein separates SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Ebenso wird die Deutsche Post die Erstattung der Teilleistungsrabatte auf dieses Konto überweisen.


Anlagen

Anlage 1: Teilleistungsrabatt BZE Kunde Brief

Anlage 2: AGB Teilleistungen Kunde Brief

Anlage 3: Muster-Einlieferungsliste Teilleistungen BRIEF Kunde BZE

Bonn, den 03. MAI 2018

  
 Deutsche Post

Deutsche Post

Düsseldorf, den 03.05.2018  
 im Auftrag

  
 Kunde (Harald Hellmer)

Ministerium der Finanzen  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Kunde



**Anlage 1: Teilleistungsrabatt BZE Kunde Brief**

Rabatt	Anzahl Sendungen je Basisprodukt	
	Kompaktbrief, Postkarte	Groß-, Maxibrief
34%	ab 250	ab 100
	Standardbrief	
41%	ab 250	

Stand: 01.01.2018



**§ 1 Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend "Deutsche Post", über den Zugang zu Teilen der von der Deutschen Post erbrachten Beförderungsleistungen durch Kunden beim Briefabgang (BZA) bzw. Briefeingang (BZE) der Briefzentren der Deutschen Post.
- (2) Gegenstand der Verträge nach diesen AGB ist die Annahme, Sortierung und Zustellung von Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibriefen und Postkarten, nachfolgend "Basisprodukt", soweit der Kunde sie nicht gewerbsmäßig für Dritte befördert und eigene Sendungen je vorgenanntem Basisprodukt bei der Deutschen Post in Deutschland einliefert.
- (3) Einlieferung im Sinne von Verträgen nach diesen AGB ist der einmalige Einlieferungsvorgang zu einer bestimmten Zeit an einer bestimmten Annahmestelle (BZA oder BZE) der Deutschen Post.
- (4) Soweit durch die nachfolgenden AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF NATIONAL der Deutschen Post (AGB BRIEF NATIONAL) sowie die Broschüre "Leistungen und Preise" in ihrer zum Einlieferungszeitpunkt gültigen Fassung Anwendung. Diese liegen in den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereit.
- (5) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die Deutsche Post schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei der Deutschen Post eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

**§ 2 Rechte und Pflichten der Deutschen Post**

- (1) Die Deutsche Post nimmt an den Großannahmestellen der Briefzentren Briefsendungen gemäß § 1 Abs. 2 an Empfänger innerhalb Deutschlands an.
- (2) Die Annahme der Briefsendungen erfolgt innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Annahmestelle, spätestens aber bei BZA-Einlieferungen bis 15 Uhr bzw. bei BZE-Einlieferungen bis eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten. Einlieferungen nach den vorgenannten Einlieferungszeiten sind im Rahmen der bestehenden Kapazitäten nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Deutsche Post möglich. Die aktuellen Öffnungszeiten können bei den örtlichen Annahmestellen erfragt werden.
- (3) Die Deutsche Post sortiert und stellt die Briefsendungen unter der auf der Briefsendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten, Postfach) nach ihren Qualitätsstandards zu.
- (4) Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungsstermins ist nicht geschuldet.
- (5) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht, Inhalt usw.) oder in sonstiger Weise nicht den in § 1 Abs. 4 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,
  1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
  2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung spätestens bei der nächsten Einlieferung an den Kunden zurückzugeben.
- (6) Die Deutsche Post kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

**§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden**

- (1) Die Sendungen haben den Anforderungen der Bedingungen gemäß § 1 Abs. 4 und diesen AGB zu entsprechen.
- (2) Bei jeder Einlieferung an den Annahmestellen (BZA oder BZE) sind folgende Bedingungen einzuhalten:

**a) Versortierung und Durchnummerierung nach Postleitzahlen**

Die Sendungen sind jeweils auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregion) vorzusortieren und müssen für jedes Basisprodukt mit einer durchlaufenden Nummerierung (hintereinander aufsteigende Zahlenfolge) versehen sein.

**b) Anforderungen zur Befüllung der Briefbehälter**

- (1) Die Sendungen sind in den von der Deutschen Post zur Verfügung gestellten Briefbehältern einzuliefern. Diese sind Eigentum der Deutschen Post und dürfen ausschließlich zur Einlieferung von Sendungen bei der Deutschen Post verwendet werden. Die Briefbehälter sind vollständig und getrennt nach den Basisprodukten zu befüllen. Dabei sind Postkarten, Standard- und Kompaktbriefe in Briefbehälter 1, Groß- und Maxibriefe in Behälter 2 zu füllen. Für die nach den Basisprodukten sortierten Sendungen sind für jede Frankierart nach c) getrennte Behälter zu fertigen. DV-freigemachte Standard- und Kompaktbriefe mit Matrixcode dürfen gemischt in Behältern 1 eingeliefert werden. Die Behälter sind mit den von der Deutschen Post zur Verfügung gestellten Barcodeinforträgern der jeweiligen Annahmestelle zu versehen.
- (2) Ein Behälter 1 gilt als vollständig befüllt, wenn weniger als fünf Zentimeter freier Füllraum vorhanden ist. Behälter 2 gelten als vollständig befüllt, wenn weniger als fünf Zentimeter bis zum unteren Rand der Eingriffsöffnung verbleiben. Bei jeder Einlieferung ist nur jeweils ein nicht vollständig befüllter Behälter (Anbruchbehälter) pro Leitregion, Basisprodukt und Frankierart erlaubt.

**c) Frankierung der Sendungen**

- (1) Die Sendungen sind mit dem zum Einlieferungszeitpunkt für das jeweilige Basisprodukt aktuellen Netto-Entgelt gemäß "Leistungen und Preise" zu frankieren. Zugelassen sind die Frankierarten "DV-Freimachung" und "Frankierung über Frankiermaschinen". Für die Frankierung gelten die gesondert vereinbarten Bedingungen für die jeweilige Frankierart (Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlagen, Vereinbarung über die Nutzung einer Frankiermaschine).
- (2) Für den Fall, dass der Kunde oder ein Dritter mit der Deutschen Post einen Vertrag über Infrastrukturleistungen abgeschlossen hat, gelten bei der Frankierung der Sendungen mit DV-Freimachung oder Frankierung mit Frankiermaschinen besondere Anforderungen. Die Anforderungen und deren Vergütung richten sich nach dem Vertrag über Infrastrukturleistungen.
- (3) Die Sendungen können auch mit dem Frankierservice der Deutschen Post frankiert werden. In diesem Fall übernimmt die Deutsche Post die Frankierung der Sendungen für den Kunden nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

**d) Maschinenlesbarkeit, Absenderangebe**

Die Sendungen müssen maschinenlesbar sein. Darüber hinaus muss der Kunde auf den Umschlägen der Briefsendungen als Absender erkennbar sein.

**e) Mindestmengen**

- (1) Bei jeder Einlieferung müssen die in den Verträgen nach diesen AGB für das jeweilige Basisprodukt festgelegten Mindestmengen erreicht werden. Bei BZE-Einlieferungen müssen die vereinbarten Mindestmengen auch für die auf die Leitregion vorsortierten Sendungen je Basisprodukt erreicht werden.
- (2) Einlieferungen bei BZA-Annahmestellen über 25.000 Stück bzw. Einlieferungen bei BZE-Annahmestellen über 1.000 Stück sind der Annahmestelle mindestens einen Werktag vor Einlieferung schriftlich anzukündigen, andernfalls kann die Einhaltung der Qualitätsstandards nicht sichergestellt werden. Nicht rechtzeitig angekündigte oder verspätete Einlieferungen kann die Deutsche Post annehmen und im Rahmen der verfügbaren betrieblichen Kapazitäten sortieren und zustellen.

#### **f) Einlieferungsunterlagen**

Der Kunde übergibt der Deutschen Post bei jeder Einlieferung die vollständig und korrekt ausgefüllte Einlieferungsliste Teilleistungen in zweifacher Ausfertigung. Soweit im Rahmen der Einlieferung der Sendungen eine elektronische Übermittlung der Einlieferungsdaten (AM-Exchange) erfolgt, ist auf der Einlieferungsliste Teilleistungen zusätzlich die Auftragsnummer anzugeben. Es sind ausschließlich die von der Deutschen Post zur Verfügung gestellten aktuellen Einlieferungsunterlagen zu verwenden, die unter [www.einlieferungslisten.de](http://www.einlieferungslisten.de) zum Download zur Verfügung stehen. Bei jeder Einlieferung wartet der Kunde bzw. dessen Beauftragter die Bestätigung der Einlieferung auf der Einlieferungsliste durch einen Mitarbeiter der Deutschen Post ab. Mit dieser Einlieferungsbestätigung wird lediglich die Anzahl der übergebenen Behälterwagen bestätigt.

#### **§ 4 Entgelt**

- (1) Der Kunde zahlt der Deutschen Post für Leistungen nach diesen AGB zunächst durch Frankierung im Voraus die jeweils aktuellen Entgelte gemäß "Leistungen und Preise", abzüglich etwa gewährter Entgeltminderungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen zur Frankierung von Briefsendungen.
- (2) Die Deutsche Post erstattet dem Kunden bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums von einem Kalendermonat den nach Verträgen nach diesen AGB vereinbarten Rabatt auf die Entgelte nach § 4 Abs. 1.
- (3) Beim Frankierservice der Deutschen Post zahlt der Kunde, abweichend von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, bereits bei der Einlieferung das um den Rabatt nach § 4 Abs. 2 gekürzte Entgelt gemäß "Leistungen und Preise".
- (4) Soweit die vertraglichen Leistungen der Deutschen Post umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, verstehen sich alle Entgelte und Erstattungen zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (5) Briefsendungen, die nicht den Vorgaben nach diesen AGB entsprechen, werden nach den Standard-Bedingungen gemäß § 1 Abs. 4 abgerechnet. Sie werden nicht nach § 4 Abs. 2 rabattiert.
- (6) Änderungen der Rabatte und Rabattstaffeln nach den Verträgen nach diesen AGB werden dem Kunden durch die Deutsche Post schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingeht, gelten diese Änderungen als akzeptiert.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Kunde weist die Deutsche Post umgehend nach Kenntnis schriftlich auf Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen hin. Die Deutsche Post wird solche Mängel im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten abstellen.
- (2) Die Haftung der Deutschen Post im Rahmen von Leistungen nach diesen AGB richtet sich nach Abschnitt 6 der AGB BRIEF NATIONAL in ihrer zum Einlieferungszeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Verträge über den Teilleistungszugang nach diesen AGB treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit. Die Leistungserbringung beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Im Falle von Änderungen der AGB nach § 1 Abs. 5 und Änderungen der Rabatte oder Rabattstaffeln nach § 4 Abs. 6 können Verträge nach diesen AGB von beiden Parteien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin für die Deutsche Post vor, wenn
  - der Kunde mit seinen Zahlungspflichten aus mindestens zwei Abrechnungen in Verzug ist,
  - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse ein Insolvenzantrag abgewiesen wird, oder
  - Verträge über den Teilleistungszugang nach diesen AGB durch die Bundesnetzagentur beanstandet werden oder Grund für eine Anordnung (§ 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 PostG) sind.

#### **§ 7 Abtretungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot**

- (1) Die Abtretung von Rechten aus Verträgen nach diesen AGB und deren Übertragung insgesamt durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- (2) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden gegen Ansprüche der Deutschen Post aus Verträgen nach diesen AGB und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

#### **§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Parteien behandeln Informationen über den Inhalt der Verträge nach diesen AGB sowie solche, die sie anlässlich der Verhandlung oder der Durchführung dieses Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags.
- (2) Die Parteien können jederzeit die Rückgabe vertraulicher Unterlagen verlangen, die die andere Vertragspartei zur Durchführung des Vertrags nicht mehr benötigt.
- (3) Die Parteien beachten die einschlägigen post- und datenschutzrechtlichen Vorschriften und das Postgeheimnis und treffen die insoweit erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Die Deutsche Post wird die im Zusammenhang mit Verträgen nach diesen AGB übermittelten Daten nur nutzen, soweit dies zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes. Daten werden nur insoweit gespeichert, als sie für die Erstellung der Abrechnung und den Nachweis der Leistungen der Deutschen Post erforderlich sind. Ansonsten werden Daten unverzüglich nach Erhalt gelöscht.

#### **§ 9 Sonstige Regelungen**

- (1) Der Kunde teilt Änderungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen und auf das Vertragsverhältnis auswirken, der Deutschen Post unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Postgesetzes.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: 01.04.2018



Laufende Nummer der Einlieferung	Auftragsnummer
----------------------------------	----------------

Angaben zum Kunden/Einlieferer			
<b>Vertragspartner Teileleistungen BRIEF Kunde</b>		Firma/Vorname	Firma/Nachname
Kunden-Nummer	Ergänzungs-Nr.	Straße	Nr. Postleitzahl Ort
Kunden-Nummer	Ergänzungs-Nr.	Firma/Vorname	Firma/Nachname
Kunden-Nummer	Ergänzungs-Nr.	Straße	Nr. Postleitzahl Ort

Angaben zur Einlieferung (Stückzahl und Produkte) *				
Produkt	DV-freigemacht	Absenderfreigestempelt	FRANKIERSERVICE ***)	Summe **)
<small>Stückzahl</small>				
Standardbrief				0
Kompaktbrief				0
Großbrief				0
Maxibrief				0
Postkarte				0
			<b>Gesamtsumme:</b>	<b>0</b>

Entgeltabrechnung(en) Nr.:

\*) Einlieferung vorsortiert und durchnummeriert in Leitregion-Behälter.  
 \*\*) Mindeststückzahl 250 (je Standardbrief, Kompaktbrief bzw. Postkarte) oder 100 (je Großbrief bzw. Maxibrief).  
 \*\*\*) Diese Angaben gelten gleichzeitig als Auftrag zum FRANKIERSERVICE gemäß AGB FRANKIERSERVICE.  
 \*\*\*\*) Der Einlieferer ist zum Abschluss des Beförderungsvertrages im Namen des Absenders bevollmächtigt. Erfolgt im Falle der unbaren Bezahlung mit POSTCARD die Zahlung vom Konto des Absenders, so versichert der Einlieferer, zur unbaren Zahlung durch den Absender beauftragt zu sein.

# BZE

AM-Label

**FRANKIERSERVICE**

Kunden-/POSTCARD-Nummer

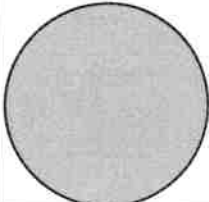
--

Bei Frankierung der Teileleistungseinlieferung mit FRANKIERSERVICE geben Sie hier bitte Ihre Kunden-/POSTCARD-Nummer an. Die Entgelte werden dann gemäß AGB FRANKIERSERVICE und AGB TEILLEISTUNGEN von dem dort hinterlegten Konto eingezogen.

Wir danken für Ihren Auftrag.

Unterschrift des Absenders/Einlieferers *****)	Einlieferungsdatum	Anzahl der Behälter FRANKIERSERVICE
		Infoträger beachten

**EINLIEFERUNGSBESTÄTIGUNG DPAG**



Mit dieser Einlieferungsbestätigung wird lediglich die Anzahl der übergebenen Behälterwagen und nicht die Angaben zu den Stückzahlen und den Produktarten der Teileleistungssendungen bestätigt.

Anzahl Behälterwagen

Unterschrift MaG, Datum

Es gelten die AGB BRIEF NATIONAL und die AGB TEILLEISTUNGEN Kunde Brief in der zum Einlieferungszeitpunkt aktuellen Fassung.

